Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Wertingen

Die Stadt Wertingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für das städtische Freibad auf dem Judenberg:

§ 1
Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen wird eine Badegebühr erhoben.

2. In allen, auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren, ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen.

2. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4
Entrichtung der Benützungsgebühr

1. Die Benützungsgebühr wird durch die Lösung einer Benutzungskarte (Einzel, Zehner- und Jahreskarte) entrichtet.

2. Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades am Lösungstag. Die Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Besuch des Bades. Soweit die Zehnerkarte nicht verbraucht ist, gilt sie 3 Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

3. Die Jahreskarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar. Die Jahreskarten müssen deutlich lesbar mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum sowie dem Jahresvermerk versehen sein. Fehlen diese Merkmale, so ist die Karte ungültig. Bei Überlassung der Jahreskarte an Dritte zur missbräuchlichen Benutzung wird die Karte ersatzlos eingezogen.

4. Gelöste Benutzerkarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

§ 5
Gebührenhöhe

A. Eintrittsgebühren zum einmaligen Eintritt (Einzelkarte):

1. Erwachsene	4,00 €
(Abendkarte ab 17:00 Uhr)	2,00 €
2. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	2,00 €
3. Kinder von 6 mit 13 Jahren	1,40 €
4. Geschlossene Schulklassen, je Schüler und je Betreuer	1,00 €
5. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren	gebührenfrei

B. Zehnerkarten (übertragbar):

1. Erwachsene	33,00 €
2. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	17,00 €
3. Kinder von 6 mit 13 Jahren	12,00 €

C. Jahreskarten (nicht übertragbar):

1. Familienkarte (einschließl. Kinder bis zu 17 Jahren)	90,00 €
2. Erwachsene	74,00 €
3. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	39,00 €
4. Kinder von 6 mit 13 Jahren	27,00 €

D. Besucherkarten: 1,00 €

§ 6
Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

1. Volljährige Schwerbehinderte mit einem GdB von 50 % und darüber haben die für Jugendliche (§ 5 Buchst. A Nr. 2, Buchst. B Nr. 2 und Buchst. C Nr. 3) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

2. Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Auszubildende, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende ab vollendetem 18. Lebensjahr, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen werden kann (Ausweis, Bestätigung usw.).

3. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benützungsgebühr erhoben.

4. Aktive Angehörige der Wasserwacht Wertingen, die sich an der Überwachung des Bäderbetriebes beteiligen, haben freien Eintritt.

5. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen unbillig wäre.

6. Für Inhaber der Ehrenamtskarte ermäßigt sich die Einzelkarte um 1,00 €.

§ 7
Sicherung

1. Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benützerkarte ist oder ob er die richtige Benützungsgebühr entrichtet hat.

2. Jeder Benützer ist verpflichtet

   a) beim Eintritt seine Benutzerkarte vorzuzeigen,

   b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsgebühr beanspruchen möchte.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, dass er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades vom 15.06.2000 sowie alle weiteren Änderungen außer Kraft.

Wertingen, den 10.04.2025
Stadt Wertingen

Willy Lehmeier
1. Bürgermeister